

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 3 (1856)

47 (18.11.1856)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-465595](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-465595)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1856. Dienstag, 18. November. **N^o. 47.**

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Das von dem pensionirten Hautboist Johann Heinrich Friedrich Petersen hieselbst am 15. Juli d. J. vor dem Stadtmagistrate errichtete Testament soll nach erfolgtem Ableben desselben am 22. November d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause publicirt werden.

2) Das von der Wittwe des weil. Bäckermeisters Christoph Hinrich Wessels hieselbst, Catharine Margarethe geb. Hayen, dem Stadtmagistrate am 12. Novbr. 1855 versiegelt überreichte Testament soll nach erfolgtem Ableben derselben am 22. November d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause publicirt werden.

3) Die Rechnungen über die Krankencasse für Gesellen und Gehülfen nichtzünftiger Gewerbe von den Jahren 1854 und 1855 werden mit den Revisionsattesten vom 19. bis zum 26. d. M. auf dem Rathhause zur Einsicht für die Betheiligten offen liegen.

4) Als Vormünderin ist bestellt: über die minderjährigen Kinder des weiland Auctionators Georg Conrad Will hieselbst, die Wittve Anna Sophie Bernhardine Will geb. Siefermann. Als Curatoren ad hoc für Antonie Sophie Georgine Will in Lissabon und Louis Christian Bernhard Will in Savanna: Advocat G. C. Will in Barel und Kaufmann Wilhelm Troebner hieselbst.

5) Als Bürger sind aufgenommen: Buchdrucker Johann Carl Friedrich Büttner und Buchdrucker Friedrich Wilhelm Ludwig Winter von hier.

6) Gefunden: 1 Taschentuch, 1 seidenes Halstuch.

Stadtrath.

Sizung vom 10. November. Auf Antrag des Magistrats wird beschlossen, für ein in dem früher Kulsen'schen Hause an der Mühlenstraße zu miethendes Zeichenlocal die Mittel zu bewilligen. — Die Anstellung von sechs Nachtwächtern statt der früher genehmigten vier für die neuen Stadttheile wird genehmigt.

— Zur Theilnahme an der Besichtigung der Straßen und Gebäude behufs Aufstellung des Voranschlags werden designirt Kaufm. H. Harbers und Zimmermeister Meyer. — Verschiedene Ansetzungen von Gebäuden zu registerlicher Qualität werden nach den Vorschlägen des Magistrats genehmigt.

In Betreff des Verkaufs der älteren Infanteriecaserne (vgl. Nr. 36 und 37 d. Bl.) wird der von Wibel entworfene Bericht des Ausschusses des Stadtrathes mitgetheilt. Demselben entnehmen wir Folgendes: die Ueberlassung der Caserne an den Staat sei zu empfehlen, der vom Stadtmagistrate vorgeschlagene Kaufpreis von 34133 \mathfrak{R} 71 gr. G. sei aber zu niedrig. Dieser Vorschlag bringe die vom Herzoge Peter Friedrich Ludwig zum Casernenbau hergegebenen 18000 \mathfrak{R} G. voll in Rechnung. Hiezu sei aber kein Grund vorhanden, da aus dieser Hergabe der Stadt keinerlei Verpflichtung gegen den Staat erwachsen sei. Denn einmal sei sehr zu bezweifeln, daß der Zuschuß vom Staate gegeben sei und zweitens werde auch bei Zuschüssen des Staates zu Gemeindezwecken eine Verbindlichkeit zur Zurückstattung oder ein gemeinschaftliches Eigenthum bei theilweise mit Zuschüssen des Staates erbauten Gebäuden nicht anzunehmen sein. Nicht einmal die Billigkeit spreche für die Berechnung der 18000 \mathfrak{R} G., da die Caserne lediglich zu Staatszwecken erbaut sei, der Zuschuß nur einen kleinen Theil des Baucapitals und der Unterhaltungskosten bilde und die Stadt außerdem noch die jährliche Serviceabgabe zu Staatszwecken gezahlt habe. Die Stadt habe durch den Casernenbau sehr erhebliche Nachtheile gehabt. Sie habe den größten Theil ihres Grundbesitzes veräußern müssen und der durch denselben vor die Stadt gezogene Anbau habe den Erwerbs- und Miethwerth der mit der Serviceabgabe belasteten Häuser sehr verringert. Der Zuschuß von 18000 \mathfrak{R} , der ungefähr einer vierjährigen Zahlung des Servicegeldes gleichkomme, sei durch die für das Militair gebrachten Opfer längst zu Nichts verschwunden und die städtische Caserne habe so große Opfer gekostet, daß der jetzige Taxationswerth der Gebäude u. s. w. mit 50663 \mathfrak{R} 21 gr. Gold dafür der Stadt wohl begleichen könne. Der Stadtrath beschließt (Meinardus und Pancras enthalten wegen ihrer sonstigen dienstlichen Stellung sich der Abstimmung und verlassen die Sitzung) auf Antrag von Becker: in Erwägung, daß dem Bericht des Ausschusses im Allgemeinen nur zugestimmt werden könne, besondere Billigkeitsgründe aber doch, wie auch schon früher vom Magistrat und Stadtrath anerkannt worden, für eine niedrigere Forderung als das Taxat sprächen, die Caserne auch für die Stadt den Werth des Taxats nicht haben werde, die Summe von 42000 \mathfrak{R} als Kaufpreis zu setzen; hiebei sei die Differenz zwischen den vom Stadtmagistrat und vom Ausschusse berechneten

Summen durchschnitten. Dieser Beschluß ist übrigens nur als ein vorläufiger zu betrachten, da nach Art. 77 der Gem.-Ordn. Beschlüsse über Veräußerungen unbeweglicher Güter zuvor öffentlich ausgelegt werden müssen.

Touren für die Nachtwächter.

(Jede Tour ist einmal in der Stunde zu machen.)

Abtheilung IX.

Vom Haarenthore bis zur Auguststraße, in diese und in die Marienstraße bis zur Mitte, zurück in die Auguststraße, durch diese und über den Steinweg bis zur Marienstraße, in diese bis zu Lübben Haus, zurück in die Wilhelmsstraße, durch diese und die Catharinenstraße nach der Peterstraße, diese hinauf bis zur Blumenstraße, in diese bis zu Spieske's Ställen und zurück über die Peterstraße in den Ziegelhofsweg bis zur Johannisstraße, durch diese bis zur Militairschule, die Straße neben dem Pferdemarktsplatz bis zum Neuenhause, von dort zurück zur Peterstraße, diese hinunter bis zum Haarenthor.

Abtheilung X.

Von der Heiligengeiststraße vor dem Kirchhofe über die Johannisstraße in die Sophienstraße bis zur Mitte, zurück in die Johannisstraße über die Ziegelhofstraße, in die Jacobistraße, durch diese und die Nelkenstraße nach der Alexanderstraße bis zum Kreuzgang, durch diesen und den Mittelgang über die Alexanderstraße in die Kreuzstraße II. bis zu Dhrups Haus, zurück in die Alexanderstraße und diese hinauf bis zum Weg hinter dem Kirchhof, durch diesen über die Ehnernstraße und durch den Gang bei Hilbers Hause zur Nadorster Straße und diese hinunter bis zum Eingange vor dem Kirchhof.

Abtheilung XI.

Von der Nadorsterstraße bei Seiler Willers Haus über die Lindenstraße durch die Kriegerstraße zur Nadorsterstraße, diese hinauf bis zur Bockstraße, durch diese über die Lindenstraße in die Sackstraße, diese hinauf und zurück über die Lindenstraße durch die Sonnenstraße nach der Bürgereschstraße, diese hinauf bis zur Nadorsterstraße, die Bürgereschstraße zurück bis zu Wönnichs Haus, dann zurück in die Sonnenstraße, diese hinunter zur Lindenstraße, hinauf bis Koners Haus, zurück bis zur Milchstraße, durch diese nach der Donnerschweer Straße, diese hinauf bis zu Bakenhuis Haus, dann zurück bis Gastwirth Dinlage's Haus und von dort die Heiligengeiststraße hinauf bis zum Kirchhofe.

A l l e r l e i.

1) Von den Gastwirthen der Stadt Oldenburg sind im Monat October 1856 an 2687 Fremde 3438 Nachtquartiere ertheilt worden.

2) Von der Regierung ist kürzlich auf eingelegten Recurs entschieden, daß einem Dachdecker das Decken auch mit Zinkblech freistehe, was von der Klempner-Innung bestritten war. Entscheidungsgründe sind, daß einestheils das Decken mit Zinkblech kein eigentliches Verarbeiten von Blech ist, andernteils daß das Zinkblech kein den Klempnern (und Kupferschmieden) ausschließlich zur Verarbeitung zustehendes Material ist.

3) Von zwei Meistern eines nichtzünftigen Handwerks war die Prüfung eines von einem Gesellen gleichen Gewerbes, welcher sich hier als Meister niederzulassen beabsichtigt, angefertigten Meisterstücks verweigert worden und der Stadtmagistrat verurtheilte sie dieserhalb wiederholt in Brüche. Gegen diese Brucherkenntnisse war von den Meistern recurrirt worden, weil sie zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet zu sein behaupteten. Die Regierung hat jedoch kürzlich den Recurs verworfen.

4) Polizei- und Strassachen. Gegen einen Agenten mehrerer auswärtigen Versicherungsgesellschaften, welcher zugleich Subalternbeamter war, ist eine Untersuchung wegen Unterschlagung eingeleitet. Derselbe sollte von dem anwesenden Inspector einiger dieser Gesellschaften zur Zahlung rückständiger Gelder angehalten werden, flüchtete aber, nachdem er von Geldern soviel wie möglich zusammengerafft hatte, außer Landes, mit Zurücklassung einer Frau und sechs Kinder. Von dem Polizeibureau der Regierung hatte er sich einen Paß durch Belgien und Frankreich nach England erschlichen. Seine unter einem plausiblem Vorwande verdeckte Abreise von hier (er gab vor einen Freund im Butjadingerland zur Bürgschaftsbestellung bewegen zu wollen) und die nähern Umstände wurden der Polizei zu spät mitgetheilt, so daß die nach Ostende, Rotterdam, Hannover und Hamburg telegraphirten Arrestgesuche ihn schwerlich noch erreicht haben. — In dem Wanderbuch eines Gesellen war hinter dem Posten des Signalements „Religion“ das Wort „evangelisch“ ausradirt, vermuthlich weil in einigen katholischen Gegenden protestantische Gesellen nicht leicht Arbeit finden. Der Fall hat dem Stadt- und Landgerichte vorgelegt werden müssen. — Verschiedentlich hat wegen mangelhafter Reinigung der Straßen und Trottoirs gebrücht werden müssen. — Einem Tischlergesellen aus Sachsen wurden etwa 25 Rthl gestohlen.

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.